

der Gewerbesteuer und dem gemeindlichen Hebesatz³³. 85 % des Gewerbesteueraufkommens steht der Gemeinde zu, während der Bund und das jeweilige Land je 7,5 % erhalten. Die Grundsteuer umfaßt zwei Typen: Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie die Grundsteuer B für bebaute Grundstücke. Ihre Summe bleibt gänzlich in Gemeindebesitz und macht in der Regel weniger als 10 % der gemeindlichen Steuereinnahmen aus (BERGMANN & ELTGES 1995:534ff.; LARISCH 1985:65ff.).

Ferner partizipieren die Gemeinden an der Einkommensteuer, jedoch nicht an der Mehrwertsteuer. Der Gemeindeanteil an der vom Staat erhobenen Einkommenssteuer beläuft sich derzeit auf 15 %, 42,5 % gehen an den Bund, 42,5 % an die Länder (BERGMANN & ELTGES 1995:539). Sie spielt insbesondere für kleine, ländliche Gemeinden eine große Rolle, in denen ihr Anteil oft über dem Gewerbesteueraufkommen liegt (KARRENBERG 1995:571). Die Mehrwertsteuer bleibt (bisher) allein den Ländern (44 %) und dem Bund (56 %) vorbehalten.

Neben den Steuereinnahmen sind es staatliche Zuwendungen, die die Eigenständigkeit der Kommunen im Sinne des Artikels 28 GG gewährleisten sollen. Sie erfolgen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Form von „Schlüssel-“ bzw. „Investitionszuweisungen“. Die Schlüsselzuweisungen dienen dazu, bestehende „Bedarfs- und Steuerkraftunterschiede“ abzuschwächen und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu garantieren. Die Gelder stammen aus dem Steuerbudget der Länder, insofern findet auf indirektem Wege doch eine Umlage der Mehrwertsteuer statt. Die zweckgebundenen Investitionszuweisungen sind Zuschüsse seitens der Länder zu kommunalen Investitionsvorhaben, etwa in den Bereichen Wohnungsbau, Gewerbeflächenerschließung oder Schulwesen. Die Schlüssel- und Investitionszuweisungen machen insgesamt etwa 22 % der Gemeindeeinnahmen aus (ELTGES 1995:629).

4.4.4 Gesetzliche Grundlagen der kommunalen grenzüberschreitenden Kooperation

Gemäß Art. 32 GG steht eine auswärtige Vertragsabschlußkompetenz (*ius contrahendi*) bisher explizit nur dem Bund und den Ländern zu. Darüber hinaus wurde 1992³⁴ der Art. 24 GG um folgenden Absatz 1a ergänzt:

„Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.“

Die Übertragung von Hoheitsrechten ist zu verstehen als „'Delegation' hoheitlich zu erfüllender Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder an eine die Landesgrenzen überschreitende Kooperations-ebene“ (AUTEXIER 1993:86). Der Begriff „grenznachbarschaftliche Einrichtung“ ist verfassungsrechtlich neu und meint Institutionen wie Zweckverbände, Vereine oder öffentliche Einrichtungen, wie sie beispielsweise das französische Verwaltungsrecht vorsieht (s.u.). Bereiche, in denen eine solche Übertragung von Hoheitsrechten denkbar ist, sind z.B.:

- unmittelbar verbindliche Pläne (Raumordnung, Fachplanungen, Bauleitplanung, Landschaftsplanung etc.);
- konkrete einseitige Regelungen (Naturschutz, Subventionsvergabe, ÖPNV, Schulwesen, polizeiliche Maßnahmen etc.);
- Satzungen (etwa auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung oder im Hochschulbereich).

³³ Während die Sätze der Gewerbeertragssteuer und der Gewerbesteuer im Rahmen der bundeseinheitlichen Steuergesetzgebung festgelegt werden, kann die Gemeinde ihren Hebesatz im Rahmen vorgegebener Grenzen individuell gestalten.

³⁴ 38. Änderungsgesetz vom 21.11.1992 (BGBl. I S. 2086)